

Brutvogelkartierung und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten zur Bauleitplanung in Osterbrock Tulpenweg (Landkreis Emsland, Gemeinde Geeste) in 2020

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 35
49 811 Lingen**

**Im Auftrag
Rücken und Partner
Industriestraße 26 a
49716 Meppen**

1. Einleitung :

Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Geeste wurde im Jahre 2020 auf zwei Flächen in Osterbrock – Tulpenweg eine Brutvogelerfassung durchgeführt und auf der Grundlage der Ergebnisse eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zu einer Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten erstellt. Gegebenenfalls sind Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten. Amphibien und Fledermäuse fanden keine weitere Berücksichtigung, da sich während der Brutvogelerfassungen keine Hinweise auf möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ergaben.

2. Gebietsbeschreibung:

Die beiden Planungsflächen liegen am östlichen Ortsrand von Osterbrock am Tulpenweg. Eine Fläche schließt sich nördlich an den Tulpenweg an, die andere südlich. Beide Flächen grenzen im Westen und Süden an eine geschlossene Wohnbebauung, im Norden an Ackerflächen und im Osten an Ackerflächen und Hoflagen mit Randgehölzen. Die nördliche Fläche wird zu etwa zwei Drittel ackerbaulich genutzt, zum Tulpenweg hin zu etwa einem Drittel als Grünland mit Pferdehaltung und Stallung. Bei der südlichen Fläche handelt es sich vollständig um eine Ackerfläche.

3. Brutvogelerfassung :

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2005) vornehmlich nach revieranzeigenden Merkmalen. Insgesamt wurden sechs Tageskontrollen am 04.03; 02.04; 23.04; 06.05; 21.05 und 11.06.2020 und vier Nacht- beziehungsweise Dämmerungskontrollen am 04.03; 02.04; 06.05 und 11.06.2020 durchgeführt.

In die Erfassung wurden auch Reviernachweise außerhalb der Planungsfläche einbezogen, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Dabei fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2015 (Status 3 = Bestandsgefährdet), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt.

Im einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten in den beiden Plangebieten (BP Nord und BP Süd) und in der Umgebung des Planungsbereichs (U) ermittelt werden.

Art	Abkürzung	Rev BPN	RevBPS	U	RLN	Schutz
Rauchschwalbe	Rs	1	/	/	RL3	§§
Schafstelze	St	1	/	/	/	§§
Bachstelze	Ba	1	/	1	/	§§
Hausperling	H	/	/	8	/	§§
Bluthänfling	Hä	/	/	7	RL3	§§
Buchfink	B	/	/	6	/	§§
Grünfink	Gf	/	/	5	/	§§
Kohlmeise	K	/	/	5	/	§§
Dohle	D	/	/	4	/	§§
Ringeltaube	Rt	/	/	3	/	§§
Amsel	A	/	/	3	/	§§
Blaumeise	Bm	/	/	3	/	§§
Heckenbraunelle	He	/	/	3	/	§§
Zaunkönig	Zk	/	/	2	/	§§
Hohltaube	Hot	/	/	1	/	§§
Zilpzalp	Zi	/	/	1	/	§§
Klappergrasmücke	Kg	/	/	1	/	§§
Mönchsgrasmücke	Mg	/	/	1	/	§§
Gartenrotschwanz	Gr	/	/	1	/	§§
Singdrossel	Sd	/	/	1	/	§§

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen :

Auf der nördlichen Planungsfläche konnte je ein Revier von Rauchschwalbe, Bachstelze und Schafstelze nachgewiesen werden. Rauchschwalbe und Bachstelze wurden im Bereich der Stallung als potentieller Brutplatz, die Schafstelze auf der Ackerfläche festgestellt. Die Rauchschwalbe gilt nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 als bestandsgefährdet. Auf der südlichen Planungsfläche gelangen keine Reviernachweise.

In der Umgebung der beiden Planungsflächen konnten insgesamt 18 Arten und 56 Reviere ermittelt werden. Von den nachgewiesenen Arten gilt der Bluthänfling nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet. Es gelangen von ihm sieben Reviernachweise in den bebauten Bereichen der Umgebung. Zur Nahrungssuche hielten sich Bluthänflinge aus dieser Brutpopulation regelmäßig am Rand der Ackerflächen der beiden Planungsflächen auf und zeigten somit eine deutliche Beziehung zu den beiden Planungsflächen. Allerdings lassen sich die Beobachtungen über Nahrungssuche auf den Ackerflächen nicht zielgenau den einzelnen Reviervorkommen im bebauten Bereich der Umgebung zuordnen, da die Hänflinge zur Nahrungssuche die Brutreviere in bis zu mehreren hundert Metern Entfernung verlassen können. Bei den übrigen in der Umgebung der Planungsflächen nachgewiesenen Arten und Revieren handelte es sich zumeist um streng an die Revierstandorte gebundene Gehölzbesiedler und Gebäudebesiedler. Beziehungen zu den Planungsflächen ließen sich dabei nicht feststellen.

5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von der geplanten Bebauung:

Von einer Bebauung wären auf der nördlichen Planungsfläche das Revier der bestandsgefährdeten Rauchschwalbe sowie die Reviere von Bachstelze und Schafstelze betroffen. Die Schafstelze würde als Offenlandart auf Ackerflächen der Umgebung ausweichen können, die Bachstelze fände Brutgelegenheiten in den bereits bebauten Bereichen der Umgebung und Nahrungsflächen auf Äckern der Umgebung. Bei beiden Arten wäre mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Lokalpopulationen im Falle von Revierverlusten zu rechnen, da beide Arten als weit verbreitet, relativ häufig einzuschätzen sind und geeignete Ausweichhabitate in der Umgebung zur Verfügung ständen.

Für die bestandsgefährdete Rauchschwalbe wäre ein Revierverlust bei Abriß der Stallungen schwerer zu verkraften, da geeignete Brutgelegenheiten im Innenraum von Stallungen und ergiebige Nahrungsräume mit Fluginsekten für die Art selten geworden sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Rauchschwalbe infolge des Revierverlustes kann daher ohne stützende Manahmen nicht ausgeschlossen werden.

Von einer Bebauung wären auf der südlichen Planungsfläche keine Brutvogelreviere direkt betroffen.

Allerdings spielen beide Planungsflächen als Nahrungsräume für die in der Nachbarschaft brütenden, bestandsgefährdeten Bluthänflinge eine Rolle und sind daher im weiteren Sinne als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätten zu betrachten. Der Bluthänfling füttert seine Jungen vorwiegend mit den Samen krautiger Pflanzen, welche im Kropf von den Nahrungsgebieten zu den Jungen an den Brutplätzen transportiert werden. Krautsäumen am Rande von Wegen, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und extensiv genutzten Grünland in ausreichender Reichweite von bis zu 500 Metern zu den Brutplätzen kommt somit für die bestandsgefährdete Art besondere Bedeutung zu. Ihr Verlust kann daher zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lokalpopulation und des Reproduktionserfolges führen. Stützende Maßnahmen wären auch für den Bluthänfling im Falle einer Bebauung zur Erhaltung des Erhaltungszustandes der lokalen Population notwendig.

Die ansonsten in der Umgebung der Planungsflächen nachgewiesenen Arten sind auf der Grundlage der durchgeführten Kontrollen von einer Bebauung nicht betroffen, da sich kein Bezug zu den Planungsflächen aufwiesen.

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten :

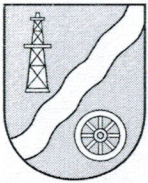
Zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der bestandsgefährdeten Arten Rauchschwalbe und des bestandsgefährdeten Bluthänflings sind im Falle einer Bebauung folgende die Populationen stützende und dem Eingriff zeitlich vorgezogene Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig:

Anbringung eines Rauchschwalben – Nistbrettes im zugänglichen Innenraum einer Viehstallung auf einem Hof in der weiteren Umgebung.

Herrichtung eines extensiv genutzten, erst nach der Brutsaison gemähten, ungedüngten Krautstreifens am Rand einer Ackerfläche der Umgebung oder am Rand der geplanten Bebauung.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bestehen aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist allerdings eine Woche vor Beginn von Erd-, Bau – und Erschließungsarbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen, sofern die Arbeiten im Zeitraum März – August stattfinden. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.



Gemeinde Geeste

Maßstab 1:3000

Burjone 2020

